

Nürnberger Statistik aktuell

ISSN 0944-1506



Ein Informationsdienst des Amts für Stadtforschung und Statistik der Stadt Nürnberg

Statistischer Monatsbericht für April 1995

19.05.1995

Teure bayerische Insellösung bei den Kommunalwahlen 1996

An den Kommunalwahlen am 10.03.1996 können sich, nach einer EG-Richtlinie, erstmals auch die hier ansässigen Bürger aus anderen EU-Mitgliedstaaten beteiligen. Die Zahl der Wahlberechtigten in Nürnberg würde sich dadurch um rund 18.200 Personen erhöhen, wenn Bayern die nichtdeutschen Unionsbürger so behandelte wie alle anderen Bundesländer, nämlich wie Deutsche.

Potentiell wahlberechtigte Unionsbürger nach ihrem Heimatland

Heimatland	Zahl	Heimatland	Zahl
Belgien	70	Luxemburg	10
Dänemark	80	Niederlande	230
Finnland	70	Österreich	1 570
Frankreich	470	Portugal	410
Griechenland	7 910	Schweden	40
Irland	240	Spanien	1 460
Italien	5 150	Großbritannien	520
		zusammen	18 230

Da die Gesetzgebung für Kommunalwahlen in Deutschland Ländersache ist, muß jedes einzelne Bundesland sein Kommunalwahlrecht entsprechend anpassen. Während alle anderen Bundesländer die nichtdeutschen Unionsbürger ebenso wie die deutschen Wahlberechtigten automatisch (von Amts wegen) in das Wählerverzeichnis aufnehmen, soll dies nach dem bayerischen Gesetzentwurf nur auf Antrag des Unionsbürgers geschehen.

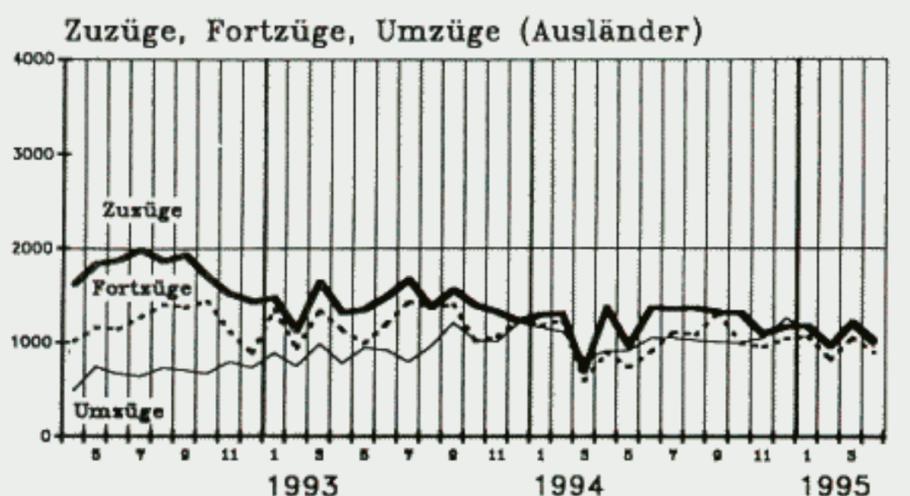
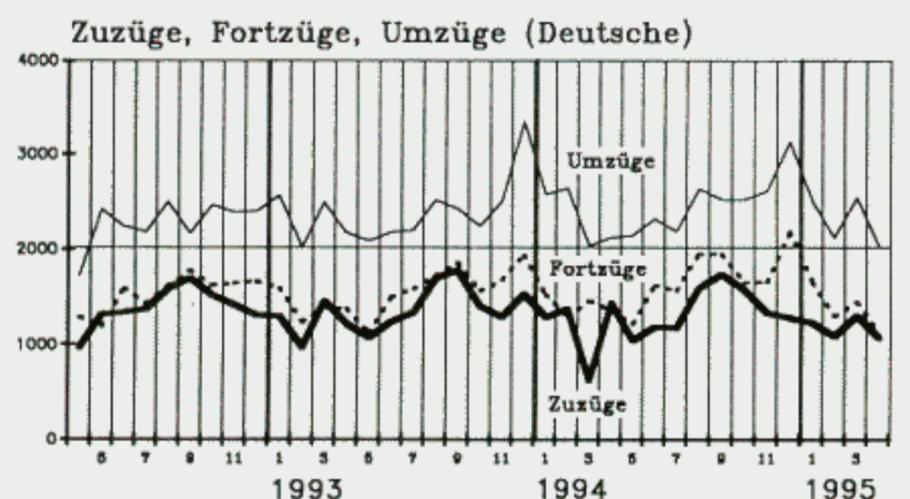
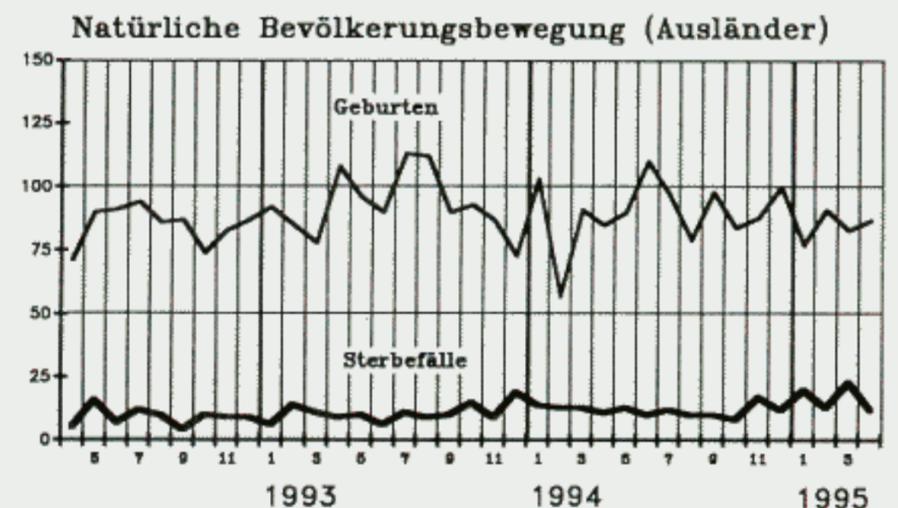
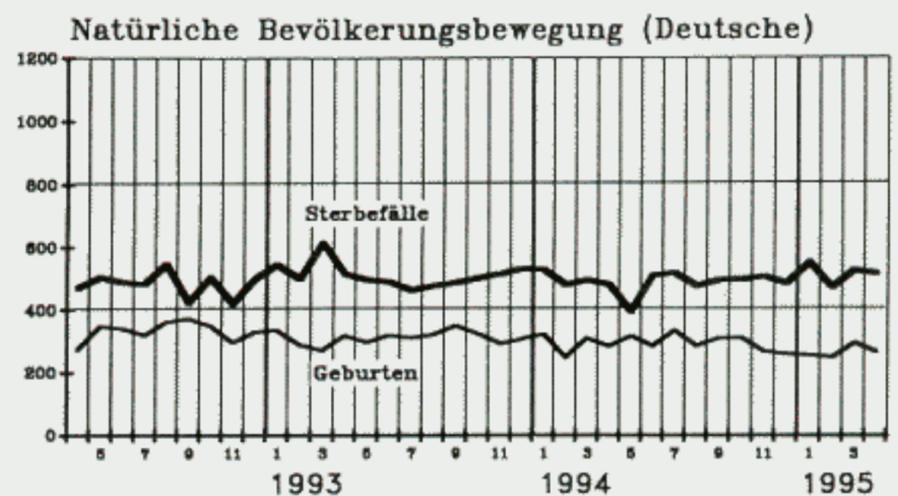
Bei ihrem Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis müssen die Unionsbürger nach dem bayerischen Gesetzentwurf folgende zwei Versicherungen an Eides Statt abgeben:

1. daß sie sich in der Gemeinde mit dem Schwerpunkt ihres Lebensbeziehungen aufhalten und
2. welche Staatsangehörigkeit sie besitzen.

Darüber hinaus muß der Antrag Angaben über den gültigen Identitätsausweis enthalten, der im Zweifelsfalle vorzulegen ist.

Mit der Antragstellung der nichtdeutschen Unionsbürger soll, nach der Begründung der Bayer. Staatsregierung deren freie Entscheidung offengehalten werden, ob sie an den Kommunalwahlen im Wohnsitzmitgliedstaat teilnehmen wollen oder nicht. Diese Begründung ist so nicht haltbar, bedeutet sie doch in der Umkehrung, daß die von Amts wegen in das Wählerverzeichnis aufgenommenen Deutschen die freie Entscheidung, an der Wahl teilzunehmen, nicht hätten.

Fortsetzung letzte Seite



Eine eidesstattliche Versicherung über den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen wird von Deutschen nicht verlangt, sie werden dort in das Wählerverzeichnis aufgenommen, wo ihre Hauptwohnung ist. Wenn aber z. B. ein in Göttingen studierender Deutscher, der dort mit Hauptwohnung gemeldet ist und in Nürnberg seine Nebenwohnung hat, erklärt, daß in Nürnberg (z. B. bei den Eltern) der Schwerpunkt seiner Lebensbeziehungen ist, wird er hier zur Kommunalwahl ohne weiteres im Wählerverzeichnis nachgetragen. Die Stadt Göttingen wird hiervon nicht verständigt. Ein Abgleich des Schwerpunkts seiner Lebensbeziehungen unterbleibt also zwischen den Bundesländern in Deutschland und es ist nicht einzusehen, warum im Verhältnis zu anderen Ländern der EU anders verfahren werden soll.

Die Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung über die Staatsangehörigkeit ist überflüssig. Der Unionsbürger hat bei seiner Anmeldung beim Einwohneramt seinen Paß vorlegen müssen und man darf sicher sein, daß die den Paß ausstellende Behörde (Konsulat oder Heimatbehörde) genau geprüft hat, ob der Paßbezieher einer ihrer Staatsangehörigen ist. Befürchtet man wirklich, daß ein im Melderegister gespeicherter Italiener seit seiner Anmeldung vielleicht Ägypter geworden ist?

Ob der Identitätsausweis der EU-Mitbürger zum Zeitpunkt seines Antrags bzw. der Wahl noch gültig ist, dürfte genausowenig wie bei einem Deutschen sein Wahlrecht berühren.

Alles zusammengenommen werden also für EU-Mitbürger in Bayern Hürden aufgebaut, die rechtlich und faktisch nicht geboten sind. Diese geplanten Hürden zeigen aber nicht nur, wie Bayern seine in der Präambel des Grundgesetzes festgelegte Pflicht zu europafreundlichem Verhalten versteht. Sie verursachen vor allem erhebliche Mehrkosten, die alleine die Kommunen zu tragen hätten. In Nürnberg würde der geplante bayerische Sonderweg zusätzlich rund DM 100 000 kosten, von den sonstigen Erschwernissen bei der Abwicklung ganz zu schweigen.

Die Anwendung von Artikel 7 Absatz 3 der EG-Richtlinie im bayerischen Gesetzgebungsverfahren würde vieles erleichtern: „Die Mitgliedstaaten, in denen keine Wahlpflicht besteht, können eine Eintragung der Wahlberechtigten ... in das Wählerverzeichnis von Amts wegen vorsehen.“ Das wäre einfach, billig und bürgerfreundlich! Mit einem einstimmigen Stadtratsbeschluß und mit voller Unterstützung des Bayerischen Städtetags will Nürnberg doch noch erreichen, daß der Bayerische Landtag ein Einsehen hat. Der Rechts- und Wirtschaftsausschuß des Bayerischen Senats hat am 05.04.1995 bereits in diesem Sinne eine Empfehlung ausgesprochen.

Preisindex der Lebenshaltung im Bundesgebiet

Quelle: Statistisches Bundesamt (1985 = 100)

Preisindex für die Gesamtlebenshaltung	Apr. 1994	März 1995	Apr. 1995	Veränderung in % gegen	
				Apr. 1994	März 1995
aller privaten Haushalte	123,1	125,6	125,9	+ 2,3	+ 0,2
von Beamten und Angestellten mit höherem Einkommen	124,2	126,6	126,9	+ 2,2	+ 0,2
von Arbeitern und Angestellten mit mittlerem Einkommen	122,5	124,8	125,1	+ 2,1	+ 0,2
von Renten- u. Sozialhilfeempf.	123,0	125,6	125,9	+ 2,4	+ 0,2

